

Ruderverein Rhenus e.V.
Andernach 1910



Kölner Straße 6

Boots- und Ruderordnung

Stand: 23. März 2023

Postanschrift: Karolinger Straße 19, 56626 Andernach
Telefon u. Fax: 02632 / 45791
Bankverbindung Kreissparkasse Andernach (BLZ 576 500 10) Nr.: 020004586
Vereinsregister Andernach

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Allgemeines Verhalten |
| § 2 | Bootsnutzung |
| § 3 | Obleute, Steuerleute, Steuererlaubnis |
| § 4 | Durchführung der Ruderfahrten |
| § 5 | Bootsnutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren |
| § 6 | Hausrevier |
| § 7 | Wanderfahrten |
| § 8 | Schnupperrudern, Ruderausbildung |
| § 9 | Gäste |
| § 10 | Ruderbekleidung |
| § 11 | Unfälle, Bootsschäden |
| § 12 | Bootsanhänger |
| § 13 | Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung |
| § 14 | Inkrafttreten |

§ 1 Allgemeines Verhalten

1. Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, dass Andere nicht beeinträchtigt werden und dass das Ansehen des Rudervereins in keiner Hinsicht geschädigt wird.
2. Jedes Mitglied ist den Grundsätzen der Kameradschaft und der Sportlichkeit verpflichtet. Bei drohender Gefahr oder Unfällen ist einander Hilfe zu leisten.
3. Die Boote und das Zubehör sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
4. Bootsführer dürfen weder durch Alkohol, Medikamente oder Drogen noch durch andere Einschränkungen (Übermüdung, Stress, Ablenkung) beeinträchtigt sein. Ihre volle Aufmerksamkeit und ihr Verantwortungsbewußtsein ist jederzeit sicherzustellen.
5. Die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrO) sowie die Grundsätze des Naturschutzes sind stets zu beachten und einzuhalten.

§ 2 Bootsnutzung

1. Mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder sind alle Mitglieder des Rudervereins befugt, den Bootspark unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Für unterstützende Mitglieder können Ausnahmen durch die Ruderwarte zugelassen werden.
2. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen, müssen ausreichend schwimmen können.
3. Im Winterhalbjahr wird die Benutzung von Schwimmwesten empfohlen. Es obliegt dem verantwortlichen Steuermann, die Nutzung von Schwimmwesten zur Pflicht zu machen. Der Verein hält mehrere

Schwimmwesten in der Bootshalle zur gelegentlichen Nutzung vor. Diese sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch wieder zu verstauen.

4. Die Benutzung der Boote ist bei folgenden Bedingungen untersagt:
 - Unsichtigem Wetter (Nebel, starker Schneefall)
 - Sturm, Gewitter
 - Eisgang
 - Hochwasser, welches die Benutzung der Pritsche nicht zulässt (sie muss ‚trockenen Fußes begehbar‘ sein)
5. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung kann nur durch den Bootswart oder durch den Vorstand aufgehoben werden.

§ 3 Obmann, Steuermann, Steuererlaubnis

1. Eine Ruderfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mannschaft zum Obmann/Steuermann (im Folgenden ‚Steuermann‘ genannt) ernannt ist (§ 1.02 BinSchStrO). Dies gilt für alle Fahrten, gleich, ob diese vom eigenen Bootshaus aus unternommen werden oder nicht. Mehrere ernannte Steuerleute innerhalb der Mannschaft bestimmen untereinander den Steuermann für die jeweilige Fahrt.
2. Steuerleute müssen nachweisen, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, das Hausrevier und die Ruderordnung des RV Rhenus sowie die einschlägigen Sicherheitsrichtlinien kennen. Ein Steuermann kann ohne weitere Aufsicht verantwortlich ein Boot führen; bei Steuerleuten unter 18 Jahren muss zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. Eine Steuererlaubnis wird durch den Vereinsvorstand erteilt. Sie beschränkt sich anfangs auf das Hausrevier, kann nach Eignung aber erweitert werden.
4. Der Steuermann trägt die Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen, ob die Fahrt abgebrochen wird oder mit welchen Veränderungen oder Vorsichtsmaßnahmen sie zu Ende geführt wird. Seinen Anweisungen ist ohne jeden Widerspruch und sofort Folge zu leisten. Der Steuermann hat dabei Bedenken oder Ängste der Mannschaft zu berücksichtigen.
5. Der Steuermann teilt die Mannschaft ein. Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und ist weisungsbefugt gegenüber den anderen Mannschaftsmitgliedern.
6. Die Benutzung von Einern ist nur eingewiesenen Ruderern erlaubt. Bei einer Wassertemperatur von weniger als 12° C ist die Benutzung der Einer untersagt. Beim Einerrudern ohne Steuererlaubnis muss ein

zweites Boot mit einem verantwortlichem Steuermann in der Nähe sein; der Steuermann erteilt die Genehmigung zur Fahrt.

§ 4 Durchführung der Ruderfahrt

1. Vor Beginn jeder Ruderfahrt (Tages- oder Wanderfahrt) sind Abfahrtszeit und Mannschaft in das Fahrtenbuch einzutragen.
2. Es ist das zu dem jeweiligen Boot gehörende und entsprechend gekennzeichnete bzw. gelagerte Zubehör (Skulls, Riemen, Steuer, Sitze usw.) zu benutzen.
3. Große Wasserflächen dürfen bei Wellengang nur dann befahren werden, wenn kein Mitglied der Mannschaft Bedenken äußert. Bei aufkommendem Gewitter, Nebel, zu starkem Wellengang oder einbrechender Dunkelheit ist das Wasser auf dem sichersten Wege schnellstmöglich zu verlassen.
4. Muss eine Ruderfahrt unterbrochen werden und kann diese nicht fortgesetzt werden, so ist das Boot sachgemäß und sicher zu lagern und der Bootswart oder ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich zu informieren.
5. Während des Aufenthaltes an fremden Anlegeplätzen oder Bootshäusern ist das Boot sicher zu lagern.
6. Im Falle einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren oder erschöpften Kameraden ist Hilfe zu leisten.
7. Nach dem Abschluss der Fahrt sind das zeitliche Ende, das Ziel und die Kilometerleistung in das Fahrtenbuch einzutragen sowie das Boot nebst Zubehör zu reinigen. Anschließend sind Boote nebst Zubehör an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

§ 5 Bootsnutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren

1. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung der Boote grundsätzlich nur in Begleitung oder unter Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers erlaubt. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Verantwortung des Steuermannes auch für sie mit.
2. Jugendliche, die bereits zum Steuermann ernannt worden sind oder denen eine Steuererlaubnis erteilt wurde und für die eine entsprechende Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erteilt wurde, dürfen die Vereinsboote selbstständig nutzen. Sie dürfen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch Wanderfahrten durchführen.
3. In der Zeit vom 01. November bis zum 31. März gilt für die gesamte Jugendmannschaft Schwimmwestenpflicht.

§ 6 Hausrevier

1. Das Hausrevier des Ruderverein Rhenus erstreckt sich von Rheinkilometer 608 (Neuwieder Rudervereine) bis Rheinkilometer 619 (Hammersteiner Werth) und schließt den befahrbaren Teil der Wied sowie das Hammersteiner Gewässer mit ein.
2. Fahrten darüber hinaus sind durch die Steuerleute durchzuführen bzw. zu genehmigen. Eine Steuererlaubnis beschränkt sich auf das Hausrevier.

§ 7 Wanderfahrten

1. Wanderfahrten werden vom Verein oder von einem Mitglied ausgeschrieben. Eine Wanderfahrt ist jede eintägige Ruderfahrt, die außerhalb des Heimrevieres stattfindet, über mindestens 30 km geht, oder eine Ruderfahrt über mehrere Tage und mindestens 40 km.
2. Für jede Wanderfahrt ist ein Fahrtenleiter zu benennen. Er muss ernannter Steuermann sein, mit der Übernahme der besonderen Verantwortung einverstanden sein, 3 Jahre als aktiver Ruderer dem Ruderverein Rhenus angehören und sollte selbst an einer Wanderfahrt teilgenommen haben. Er muss sich um die Organisation und Durchführung, insbesondere auch um Kenntnisse der zu befahrenden Gewässer kümmern und alle Teilnehmer in einem Briefing in die Belange der Tour einweisen.
3. Sollte eine Wanderfahrt infolge von Bootsschäden, Schäden des Zubehörs oder Schäden am Bootshänger ausfallen, unterbrochen werden, später beginnen oder früher beendet werden, so bestehen seitens der Teilnehmer der Wanderfahrt keine Ersatzansprüche gegenüber dem Ruderverein oder ihren Mitgliedern.

§ 8 Schnupperrudern, Ruderausbildung

1. Jeder am Rudersport Interessiert kann beim RV Rhenus dreimal am Schnupperrudern teilnehmen. Hierbei soll durch erfahrene Steuerleute als Übungsleiter das Interesse am Rudersport und die grundlegenden Techniken des Ruderns vermittelt werden sowie die Eignung des Interessenten festgestellt werden. Schnupperrudern findet vorzugsweise im Sommerhalbjahr bei entsprechenden äußeren Bedingungen statt.
2. Die Ausbildung im Rudern obliegt den Ruderwarten und Steuerleuten des Vereins. Sie soll alle Techniken des Ruderns vermitteln

einschließlich der Fähigkeit, ein Boot vom Steuersitz aus zu steuern. Außerdem sollen die wichtigsten Verkehrs- und Umweltregeln sowie Grundkenntnisse des Heimreviers vermittelt werden.

3. Sofern die Ausbildung oder das Training unter Aufsicht der Übungsleiter stattfindet, kann zu Ausbildungszwecken auch ohne Steuermann gerudert werden.

§ 9 Gäste

Für Boote, die von anderen Vereinen oder Gästen ausgeliehen werden, wird pro Kopf und Tag ein Rollsitzgeld von 10 € erhoben. Dies gilt nicht für Gastruderer, die an Ruderfahrten des Vereins teilnehmen.

§ 10 Ruderbekleidung

Zu offiziellen Vereinsfahrten, offiziellen Vereinsterminen, Stern- und Wanderfahrten, sowie Fahrten vom Steg anderer Rudervereine aus ist die Ausübung des Rudersports möglichst in der offiziellen, vom Vorstand bestimmten Vereinskleidung durchzuführen. Dabei ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

§ 11 Unfälle, Bootsschäden

Unfälle oder Schäden an den Booten oder am Bootszubehör sind dem Bootswart unverzüglich zu melden und in das Fahrtenbuch einzutragen. Auf Verlangen des Bootswartes oder eines Mitglied des Vorstandes ist binnen einer Woche nach Eintritt des Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadensherganges unter Nennung der Mannschaft anzufertigen und zu übergeben.

§ 12 Bootsanhänger

1. Der Bootshänger steht den Mitgliedern für Bootstransporte im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung. Seine Nutzung ist beim Vorstand genehmigen zu lassen. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen für den Bootshänger vor, so vermittelt der Vorstand zwischen den Mitgliedern. Vereinsfahrten und Regatten genießen gegenüber sonstigen Fahrten den Vorrang.
2. Der Bootshänger darf nur von Personen gezogen werden, die über ausreichend Erfahrung im Ziehen von Bootshängern im Straßenverkehr und über die erforderlichen sonstigen Kenntnisse – insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen – verfügen.
3. Vor jeder Übergabe des Bootshängers an den Bootshängerfahrer

ist der Bootshänger auf Schäden zu untersuchen, die im Fahrtenbuch festzuhalten sind.

4. Schäden am Bootshänger sind unverzüglich zu melden. Auf Verlangen ist binnen einer Woche nach Eintritt eines Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadenshergangs unter Nennung der beteiligten Personen anzufertigen und zu übergeben. Kommt der Bootshängerefahrer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er durch Vorstandsbeschluss zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann der Bootshängerefahrer durch Vorstandsbeschluss für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden.

§ 13 Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Boots- und Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen sowie ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Boots- und Ruderordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Karl Heil
1. Vorsitzender

Ernst-Michael Nadermann
2. Vorsitzender